



Düsseldorf, 08.09.2020

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**Stüve Straßenbau GmbH**  
**Schulstr. 26**  
**57319 Bad Berleburg**  
**DEUTSCHLAND**

die seit 17. September 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem  
17. September 2020 unbefristet erteilt.

im Auftrag

  
Treiber



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.